

RS OGH 1955/3/30 1Ob98/55

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.1955

Norm

ABGB §1425 I

ZPO §226

ZPO §235

Rechtssatz

Wenn im Prozeß auf Zahlung der Kaufsumme der beklagte Käufer den Kaufpreis mit der Begründung erlegt, die Kaufpreisforderung sei noch nicht fällig, hat der Käufer unter Hinzufügung einer Bedingung "erlegt". Hierdurch ist das Eventualbegehr gerechtfertigt, der Beklagte sei schuldig, einzuwilligen, daß der Erlag an den Kläger ausgefolgt werde. Diesem Eventualbegehr ist stattzugeben, wenn sich die Fälligkeit der Klagsforderung ergeben sollte; die beim Erlag gebrauchte "Bedingung" verhinderte aber die schuldetilgende Wirkung des Erlages.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 98/55

Entscheidungstext OGH 30.03.1955 1 Ob 98/55

Veröff: JBI 1955,599

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0033593

Dokumentnummer

JJR_19550330_OGH0002_0010OB00098_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at